

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/285 vom 15. Februar 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_285

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/285 du 15 février 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/285 del 15 febbraio 2012

Regeste

Art. 28a Abs. 3 IVG. Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung. Neuanmeldung nach einer rechtskräftigen Abweisung. Auch ein dreijähriges Kind kann tagsüber durch eine Tagesmutter betreut oder in einer Kinderkrippe untergebracht werden, so dass die Mutter im fiktiven Gesundheitsfall einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Reiner Einkommensvergleich statt gemischte Methode (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2012, IV 2010/285).

Erwägungen

E. 1

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 4 IVV, seit 1. Januar 2012 Art. 87 Abs. 3 IVV). Da das vorgedruckte Anmeldeformular keinen Hinweis auf diese Regelung enthält, hat die Beschwerdeführerin in ihrer Neuanmeldung vom 23. September 2009 (vgl. IV-act. 62) nichts vorgebracht, das geeignet gewesen wäre, eine Erhöhung des Invaliditätsgrades auf mindestens 40% glaubhaft zu machen. Deshalb hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin in Erfüllung der Informationspflicht (Art. 27 Abs. 1 ATSG) aufgefordert, eine allfällige Veränderung glaubhaft zu machen. Die Beschwerdeführerin hat auf diese Aufforderung reagiert, indem sie Dr. J.____ veranlasst hat, der Beschwerdegegnerin über den aktuellen Gesundheitszustand zu berichten. In seinem Zeugnis vom 20. Oktober 2009 (vgl. IV-act. 64) hat Dr. J.____ aber keine erhebliche Veränderung angegeben. Er hat vielmehr festgehalten, dass sich der aktuelle Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nur unwesentlich von jenem im September 2008 (Behandlungsbeginn) unterscheidet. Da die ursprüngliche Abweisungsverfügung erst am 8. Dezember 2008 ergangen ist (vgl. IV-act. 60), hat Dr. J.____ also keine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern eher das Gegenteil glaubhaft gemacht. Auf die Angaben von Dr. J.____ hat die Beschwerdegegnerin ihr de facto erfolgtes Eintreten auf die Neuanmeldung somit nicht abstützen können. Die Beschwerdeführerin selbst hat am 27. Oktober 2009 gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend gemacht, sie wäre zu 80% bis 100% erwerbstätig, wenn sie gesund wäre, denn die Tochter sei nun zweieinhalbjährig und könnte bei einer Tagesmutter oder im Kinderhort untergebracht werden (vgl. IV-act. 66). Da sie alleinerziehend sei und nur wenig Alimente erhalte, würde sie wieder zu arbeiten beginnen. Die Beschwerdegegnerin muss diese Ausführungen zunächst als glaubhaft qualifiziert haben, denn das de facto erfolgte Eintreten auf die Neuanmeldung kann gar nicht mehr anders begründet gewesen sein. Bei der materiellen Beurteilung der Neuanmeldung ist die Beschwerdegegnerin dann allerdings anderer Meinung gewesen, d.h.

sie hat es als plausibler betrachtet, dass die Beschwerdeführerin, wäre sie gesund, weiterhin nur zu 50% einer Erwerbstätigkeit nachginge. Das Eintreten auf die Neuanmeldung ist trotzdem rechtmässig gewesen, denn die frühere Qualifikation der Beschwerdeführerin als nur zu 50% erwerbstätig war anlässlich der ursprünglichen Beurteilung eines Rentenanspruchs hauptsächlich mit dem (damaligen) Alter der Tochter begründet worden. Bei einer vorläufigen Beurteilung im Rahmen einer Glaubhaftmachung hat durchaus als plausibel betrachtet werden können, was bei der sorgfältigen Prüfung anlässlich der Beurteilung des neuen Rentenbegehrens dann nicht mehr als überzeugend qualifiziert worden ist. Das Eintreten auf die Neuanmeldung erweist sich somit als rechtmässig.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin ist bei der erstmaligen Prüfung eines Rentenanspruchs davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin, wäre sie gesund, nur zu 50% einer Erwerbstätigkeit nachginge und im übrigen im eigenen Haushalt tätig wäre. Deshalb hat die Beschwerdegegnerin die sogenannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung (Art. 28a Abs. 3 IVG) angewendet. Für den Erwerbsteil hat sie einen Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG) und für den Haushaltteil einen Betätigungsvergleich (Art. 28a Abs. 2 IVG) angestellt. Die Beschwerdeführerin hat nun zwei Jahre später geltend gemacht, sie wäre zu 100% erwerbstätig, wenn sie gesund wäre. Deshalb müsse ihr Invaliditätsgrad ausschliesslich anhand eines Einkommensvergleichs ermittelt werden. Die Antwort auf die Frage, wie sich eine Person verhalten würde, wenn sie gesund wäre, setzt zunächst voraus, dass der reale, effektiv bestehende Sachverhalt mit einem fiktiven Sachverhaltselement kombiniert wird. Im vorliegenden Fall muss die reale familiäre Situation der Beschwerdeführerin mit der Fiktion einer vollständig erhaltenen Gesundheit kombiniert werden, d.h. der effektive Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin muss "ausgeblendet" werden. Der Sachverhalt, auf den bei der Beantwortung der Frage nach dem Verhalten im fiktiven "Gesundheitsfall" abzustellen ist, besteht also aus einem realen, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisbaren Teil (familiäre Verhältnisse), aus der Fiktion, dass die Beschwerdeführerin gesund sei, und zusätzlich auch noch aus einem rein hypothetischen Teil, nämlich dem hypothetischen Verhalten der Beschwerdeführerin in der realen familiären Situation bei einer fiktiv vollständig erhaltenen Gesundheit. Dieses hypothetische Verhalten ist nicht wie die Fiktion der vollständig erhaltenen Gesundheit vorgegeben und es ist nicht wie die realen familiären Verhältnisse nachweisbar. Vielmehr steht der versicherten Person eine Vielzahl möglicher hypothetischer Verhaltensweisen zur Verfügung. Die Auswahl der im Einzelfall zutreffenden hypothetischen Verhaltensweise kann nur anhand des Kriteriums der Plausibilität erfolgen: Welches Verhalten der versicherten Person ist in der realen familiären Situation und unter Berücksichtigung der Fiktion der vollständig erhaltenen Gesundheit die plausibelste? Wenn bei der Beantwortung dieser Frage von der überwiegend wahrscheinlichsten Variante der hypothetischen Verhaltensweise die Rede ist, so kann damit natürlich nicht das übliche Beweismass für reale Sachverhalte, sondern nur die "überwiegende Plausibilität" einer bestimmten hypothetischen Verhaltensvariante gemeint sein. Indizien für die eine oder die andere hypothetische Verhaltensweise (z.B. die Antwort der versicherten Person auf die Frage nach ihrem hypothetischen Verhalten im fiktiven "Gesundheitsfall" oder die finanziellen Verhältnisse der Familie der versicherten Person) können natürlich mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelt werden, da sie Teil des realen Sachverhalts bilden. Das bedeutet aber auch, dass sie sich im Sinn des Revisionsrechts (Art. 17 ATSG) nachträglich verändern können, womit sich dann

die Frage stellt, ob die früher als plausibelste betrachtete hypothetische Verhaltensvariante immer noch die plausibelste sei. Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass die plausibelste hypothetische Verhaltensweise immer noch darin bestehe, dass die Beschwerdeführerin neben ihrer Aufgabe als Hausfrau und Mutter zu 50% einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Die Beschwerdeführerin hingegen bezeichnet die Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 80% bis 100% als ihre plausibelste hypothetische Verhaltensweise im fiktiven Gesundheitsfall. Die Beschwerdegegnerin begründet ihre Auffassung wie bereits bei der früheren Prüfung eines Rentenanspruchs damit, dass die Beschwerdeführerin nur halbtags erwerbstätig sein könnte, da sie den Rest des Tages dazu benützen müsste, die beiden Kinder zu betreuen und den Haushalt zu besorgen. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, sie orientiere sich bei ihrer Auffassung an vernünftigen und realistischen Grössen und nicht am wirtschaftlichen Bedarf. Die Tochter der Beschwerdeführerin sei nämlich erst drei Jahre alt und damit dem betreuungsintensiven Kleinkindalter noch nicht entwachsen. Das Argument, sie könnte die tagsüber notwendige Betreuung der Kinder "delegieren", bei der Tochter an eine Tagesmutter oder an eine Kinderkrippe, beim Sohn an den Mittagstisch der Schule, an die Grossmutter der beiden Kinder oder allenfalls auch an die Tagesmutter der Tochter, beinhaltet konkludent das Argument, die sich aus der familiären Situation ergebenden Indizien seien aufgrund der seit der letzten Rentenprüfung eingetretenen Entwicklung der Kinder nun andere. Dieses Argument ist korrekt, denn die Kinder sind älter geworden, wodurch sich auch die Art und der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit verändert haben. Dieser Umstand ist von der Beschwerdegegnerin nicht gewürdigt worden. Die Beschwerdegegnerin hat aber auch nicht erklärt, weshalb die finanzielle Situation der Familie der Beschwerdeführerin als Indiz zum vornherein nicht in Frage komme. Sie hat bei ihrer Beurteilung zu Unrecht den erwerblichen Aspekt ausser Acht gelassen. Die Beschwerdeführerin bezieht Sozialhilfe und wäre schon aufgrund der in diesem Bereich geltenden Schadenminderungspflicht verpflichtet, ihre Erwerbstätigkeit nach Möglichkeit auszuweiten. Zwar kann eine Ausweitung auf 100% bei zwei zu betreuenden Kindern nicht leichthin angenommen werden, aber die Beschwerdeführerin hat früher ihr erstes Kind fremdbetreuen lassen, um vollzeitlich arbeiten zu können. Ihre Aussage, sie würde nun (im hypothetischen Gesundheitsfall) mit der knapp dreijährigen Tochter dasselbe tun, ist deshalb glaubhaft. Sowohl die veränderte Betreuungsbedürftigkeit der Kinder als auch der finanzielle Bedarf der Familie sind auf dem Hintergrund der Fiktion einer vollständig erhaltenen Gesundheit der Beschwerdeführerin zu würdigen. Als Gesunde wäre die Beschwerdeführerin in der Lage, neben einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit den Haushalt zu besorgen und die Kinder ausserhalb der Arbeitszeiten zu betreuen und zu versorgen. Dass sie als Gesunde aufgrund des Fehlens jedwelchen Einkommens (mit Ausnahme der Bevorschussung der Kinderalimente) wirtschaftlich auf einen Lohn aus einer vollzeitlich ausgeübten Erwerbstätigkeit angewiesen wäre, ist offenkundig. Zu prüfen bleibt also nur, ob es der gesunden Beschwerdeführerin möglich wäre, die Betreuung der beiden Kinder während den Arbeitszeiten zu organisieren. Für den älteren Sohn ist diese Frage anhand der von der Beschwerdeführerin angegebenen Indizien (Mittagstisch der Schule, Grossmutter) zu bejahen. Bei der Tochter mag es im Säuglingsalter tatsächlich noch nicht möglich oder zumutbar gewesen sein, tagsüber eine Betreuung durch eine Drittperson zu organisieren. Inzwischen ist die Tochter zwar immer noch ein Kleinkind, aber es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sie nicht durch eine Tagesmutter betreut werden oder sich ganztägig in einer Kinderkrippe aufhalten könnte. Die Beschwerdeführerin ist deshalb neu durch ihre

beiden Kinder nicht mehr daran gehindert, im fiktiven "Gesundheitsfall" vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die aktuellen Indizien lassen diese hypothetische Verhaltensweise der Beschwerdeführerin als die plausibelste erscheinen. Die Beschwerdeführerin ist deshalb im Hinblick auf die Wahl der Bemessungsmethode als vollerwerbstätig zu qualifizieren, so dass ihr Invaliditätsgrad anhand eines reinen Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) zu ermitteln ist. In diesem Wechsel der Bemessungsmethode ist eine im Sinne des Revisionsrechts (Art. 17 Abs. 1 ATSG) relevante Veränderung zu erblicken, so dass eine Neuprüfung der Rentenberechtigung zulässig ist.

E. 3

Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 2 IVG). Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrades das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Ausschlaggebendes Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens und damit indirekt des Invaliditätsgrades ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit. Dr. J. ___ hat eine vollständige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin angegeben, während Dr. C. ___ von einer Arbeitsfähigkeit von 50% ausgegangen ist. Dr. J. ___ hat aber auch angegeben, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe sich seit September 2008 kaum verändert. Deshalb hat Dr. K. ___ vom RAD festgestellt, dass im erwerblichen Bereich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach wie vor eine Restarbeitsfähigkeit von 50% bestehe. Da jedes Indiz für eine nach dem 8. Dezember 2008 eingetretene, relevante Verschlechterung des Gesundheitszustands fehlt, überzeugt die Einschätzung von Dr. K. ___. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht auf eine weitere medizinische Abklärung in bezug auf die Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin verzichtet.

E. 4

Da die Beschwerdegegnerin es als Folge der Anwendung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung für den erwerblichen Teil de facto bei einem Prozentvergleich hat bewenden lassen, rechtfertigt es sich, die weiteren Schritte des Einkommensvergleichs (nebst allfälligen noch notwendigen Sachverhaltsabklärungen) zur erstinstanzlichen Beurteilung der Beschwerdegegnerin zu überlassen. Damit ist kein prozessökonomischer Nachteil verbunden, denn die Sache müsste auch dann an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden, wenn der Invaliditätsgrad abschliessend durch das Gericht ermittelt würde. Die Ermittlung des Rentenbetrages auf der Grundlage der beitragspflichtigen Einkommen wäre nämlich auf jeden Fall Sache der Beschwerdegegnerin. Da - vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen - ein Rentenanspruch besteht, muss im Hinblick auf die Verfahrenskosten von einem vollumfänglichen Obsiegen der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Die Beschwerdegegnerin hat somit der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung und dem Gericht dessen Kosten zu bezahlen. Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich der Vertretungsaufwand als durchschnittlich, was praxisgemäss eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer)

rechtfertigt. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Auch dieser erweist sich als durchschnittlich, was praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- rechtfertigt. Der von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 10. Juni 2010 aufgehoben und die Sache zur weiteren Prüfung des Rentenbegehrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.